

ARBEITSVORLAGE

| | | | |
|-----------------------------|-------------------|------------|------------|
| Amt / Abteilung | Sachbearbeiter/in | Telefon | Datum |
| Hauptamt | Knirsch, Carolin | 9745-34 | 03.03.2021 |
| Registraturnummer | 022.3; 020.051 | Seiten 4 | Anlagen 1 |
| Beratung / Beschlussfassung | Status | Sitzung | Top |
| Gemeinderat | öffentlich | 23.03.2021 | 5 |

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersheim

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Neufassung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 dargestellt.

II. Zusammenfassung

Die Hauptsatzung aus dem Jahr 2015 soll neu gefasst werden. Anlass hierfür ist insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen per Videokonferenz. Die anderen vorgeschlagenen Anpassungen ergeben sich aus Änderungen in der Rechtslage, durch Weiterentwicklungen des Tarifrechts oder sind rein redaktionelle Änderungen aufgrund des Bürgermeisterwechsels im Mai 2020.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung der Hauptsatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Unter den Satzungen nimmt die Hauptsatzung nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung einen besonderen Rang ein (sogenanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Für die Gemeinde ist die Hauptsatzung eine bedingte Pflichtsatzung, weil eine Hauptsatzung nur dann erforderlich ist, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der GemO nur in der Hauptsatzung geregelt werden können, zum Beispiel die Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder die Bildung von beratenden und beschließenden Ausschüssen.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im GR erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des GR beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit). Zu Grunde zu legen ist die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich Bürgermeisterin, also 19.

Die derzeitige Hauptsatzung gilt unverändert seit 01.01.2015, es wurden keine Änderungssatzungen erlassen.

Anlass für die nun vorgeschlagene Neufassung der Hauptsatzung ist insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen per Videokonferenz. Videositzungen erlangen in der Corona-Pandemie zunehmend an Bedeutung. Je nach Infektionslage und örtlicher Inzidenz, kann eine Videositzung einen sinnvollen Beitrag zur Kontaktreduzierung leisten.

Die anderen vorgeschlagenen Anpassungen ergeben sich aus Änderungen in der Rechtslage, durch Weiterentwicklungen des Tarifrechts oder sind rein redaktionelle Änderungen aufgrund des Bürgermeisterwechsels im Mai 2020.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt und erläutert:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Mit der Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für das Jahr 2020 galt eine Übergangsregelung, seit 01.01.2021 müssen Videositzungen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Verwaltungsausschuss

In § 6 Abs. 3 wird die Änderung des § 39 Abs. 4 GemO aufgrund der GemO-Novelle von 2015 nachvollzogen. Das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung wurde seinerzeit von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder erhalten.

§ 7 und § 10 Zuständigkeiten bei personalrechtlichen Entscheidungen

Die Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheidungen richtet sich nach Entgelt- oder Besoldungsgruppen. Durch Anpassungen im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst fallen personalrechtliche Entscheidungen für einen Großteil der Beschäftigten in den Kitas aktuell in die Verantwortlichkeit des Verwaltungsausschusses, da die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bei Entgeltgruppe 6 endet. 2016 wurden die bisher in Entgeltgruppe S 6 eingruppierten Beschäftigten in die neue Entgeltgruppe S 8a übergeleitet.

Etwa die Hälfte der Beschäftigten der Gemeinde arbeiten in den Kindertageseinrichtungen. Dadurch kommt es häufig zu Neueinstellungen, Änderung von Beschäftigungsumfängen etc.

Zahlreiche Kommunen haben in Folge der Tarifänderung ihre Hauptsatzungen angepasst und die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen nicht allein an Entgeltgruppen sondern auch an die Funktion (insbesondere Leitungsstellen) geknüpft. Die nun vorgeschlagenen Regelungen entsprechen denen von Nachbarkommunen ähnlicher Größenordnung.

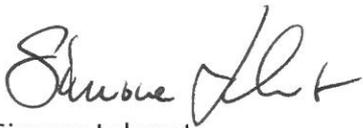
| | Bürgermeisterin | Verwaltungsausschuss | Gemeinderat |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bisher | Beschäftigte EG 1 – 6 TVÖD Azubis, Beamtenanwärter, Praktikanten, Hilfsbeschäftigte | Beschäftigte EG 7 – 9 TVÖD Beamte bis A 9 mittlerer Dienst | Beschäftigte ab EG 10 Beamte ab A 9 gehobener Dienst |
| neu | EG 1 – 9 TVÖD, mit Ausnahme von leitendem Personal Azubis, Beamtenanwärter, Praktikanten, Hilfsbeschäftigte | Beamte bis A 9 mittlerer Dienst | Beschäftigte ab EG 10 Beamte ab A 9 gehobener Dienst Leitendes Personal unabhängig von der Eingruppierung (z.B. Bauhofleitung) |

Den Rahmen für personalrechtliche Entscheidungen bildet der Stellenplan. Dieser wird mit dem Haushalt jährlich vom Gemeinderat verabschiedet. Durch die Hauptsatzung werden die Bewirtschaftungsbefugnisse der Bürgermeisterin und des Verwaltungsausschusses geregelt. Über die Schaffung neuer Stellen, egal welcher Entgelt- oder Besoldungsgruppe, entscheidet immer der Gemeinderat.

§ 9 Rechtstellung der Bürgermeisterin

Die Rechtstellung der Bürgermeisterin wird nachrichtlich neu aufgenommen. Darüber hinaus werden in mehreren Paragraphen redaktionelle Änderungen vorgenommen, insbesondere die Berücksichtigung der weiblichen Form, die sich durch den Bürgermeisterwechsel im Mai 2020 ergeben haben.

Abgesehen von den Änderungen bei den Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen, sollen die übrigen Zuständigkeiten und Bewirtschaftungsbefugnisse des Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin unverändert bleiben. Die Wertgrenzen wurden bei der letzten Neufassung der Hauptsatzung im Jahr 2015 fortgeschrieben und haben sich nach Ansicht der Verwaltung bewährt.



Simone Lehnert
Bürgermeisterin